

§ 216 StGB im Lichte des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben – Zur verfassungsrechtlichen Notwendigkeit einer Einschränkung für körperlich handlungsunfähige Personen

*Stud. iur. Martin Schöppe, Jena**

I. Einführung.....	1040
II. Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)....	1040
1. Die Entscheidung des BVerfG zu § 217 StGB	1040
2. Reichweite der Entscheidung und des Grundrechts	1041
III. Verfassungsmäßigkeit des § 216 StGB.....	1042
1. Eingriff in das Recht auf selbstbestimmtes Sterben	1042
2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung.....	1043
a) Legitimer Zweck.....	1044
aa) Überindividuelle Legitimationsansätze	1044
bb) Individuell-paternalistische Legitimationsansätze.....	1045
cc) Synthese der Legitimationsansätze.....	1046
b) Geeignetheit und Erforderlichkeit	1047
c) Angemessenheit.....	1047
IV. Verfassungsrechtlich gebotene Ausnahmen von § 216 StGB	1048
1. Der Ausnahmefall der physischen Handlungsunfähigkeit	1048
a) Typische Konstellationen	1048
b) Möglichkeiten zur Wahrnehmung des Grundrechts	1049
c) Unverhältnismäßiger Grundrechtseingriff.....	1049
2. Lösungsansätze der Literatur und Rechtsprechung	1049
a) Verfassungskonforme Auslegung	1050
b) Rechtfertigender Notstand.....	1051
c) Gesetzgeberischer Handlungsbedarf.....	1051
V. § 216 StGB de lege ferenda	1052
VI. Zusammenfassung	1052

I. Einführung

„Die Entscheidung, das eigene Leben zu beenden, ist von existenzieller Bedeutung für die Persönlichkeit eines Menschen“¹, hebt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Urteil vom 26.2.2020 hervor und verdeutlicht damit den hohen Stellenwert des Selbstbestimmungsrechts am Lebensende.

Dennoch versperrt das Strafrecht de lege lata den selbstbestimmten Tod durch die Hand eines Dritten vollständig. § 216 StGB enthält eine Einwilligungssperre für die eigene Tötung durch einen anderen.² Die im Tötungsverlangen enthaltene Einwilligung führt nicht zur Rechtfertigung, sondern nur zu einer Unrechtsminderung.³ Die Einbeziehung eines Dritten in den Sterbeprozess in Form der aktiven Fremdtötung ist daher grundsätzlich strafbar und unzulässig. Es stellt sich die Frage, ob sich dies mit Blick auf das Recht auf selbstbestimmtes Sterben verfassungsrechtlich rechtfertigen lässt. Dabei sind vor allem Sachverhalte in den Blick zu nehmen, in denen der Sterbewillige körperlich zu einer Selbsttötung nicht in der Lage ist.

II. Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)

1. Die Entscheidung des BVerfG zu § 217 StGB

Mit Urteil vom 26.2.2020 hat das BVerfG § 217 StGB (Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung) als mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt.⁴

Das BVerfG leitet aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben ab.⁵ Dieses umfasse das Recht, „sein Leben eigenhändig bewusst und gewollt zu beenden und bei der Umsetzung der Selbsttötung auf die Hilfe Dritter zurückzugreifen“⁶.

§ 217 StGB hat mittelbar in das Recht auf selbstbestimmtes Sterben eingegriffen. Eine Rechtfertigung dieses Grundrechtseingriffs lehnte das BVerfG ab, da die Norm den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht genüge.⁷ Sie verfolge durch den Schutz der Autonomie und des Lebens zwar legitime Zwecke und sei auch geeignet, diese zu erreichen.⁸ Allerdings sei das Recht auf selbstbestimmtes Sterben in bestimmten Konstellationen durch § 217 StGB faktisch weitgehend entleert.⁹ Dadurch werde die Selbstbestimmung am Lebensende in einem wesentlichen Teil ausge-

* Der Verf. ist studentischer Assistent am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Medizinstrafrecht und Rechtsphilosophie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bei Prof. Dr. Anette Grünwald, für deren wertvolle Anmerkungen herzlich gedankt sei. Der Beitrag ist aus einer Seminararbeit im Seminar „Medizinstrafrecht“ von Prof. Dr. Anette Grünwald im Sommersemester 2025 hervorgegangen.

¹ BVerfGE 153, 182 (261).

² Vgl. BGH NSTZ 2016, 469 (470); Sternberg-Lieben/Weißer, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 216 Rn. 141.

³ Eschelbach, in: BeckOK StGB, Stand: 1.8.2025, § 216 Rn. 3; vgl. Grünwald, Das vorsätzliche Tötungsdelikt, 2010, S. 301; dies., JZ 2016, 938 (939). Nach anderer Ansicht beinhaltet § 216 StGB auch eine schuld mindernde Komponente: Sternberg-Lieben/Weißer, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 216 Rn. 111.

⁴ BVerfGE 153, 182 (184).

⁵ BVerfGE 153, 182 (259).

⁶ BVerfGE 132, 182 (260).

⁷ BVerfGE 153, 182 (266 ff.).

⁸ BVerfGE 153, 182 (269).

⁹ BVerfGE 153, 182 (282).

schlossen, was nicht mit der existenziellen Bedeutung des Grundrechts vereinbar sei.¹⁰ § 217 StGB war aus Sicht des BVerfG einer verfassungskonformen Auslegung nicht zugänglich, da diese dem gesetzgeberischen Willen zuwiderlaufe und im Ergebnis die Vorschrift praktisch leerlaufen lasse.¹¹

2. Reichweite der Entscheidung und des Grundrechts

Durch die Nichtigkeit des § 217 StGB wurde die alte Rechtslage wiederhergestellt, wonach die Teilnahme am freiverantwortlichen Suizid – unabhängig davon in welcher Form diese vorgenommen wird – straflos ist.¹²

Darüber hinaus hat die Entscheidung allerdings viele offene Fragen hinterlassen.¹³ Insbesondere wirft sie einen langen Schatten auf die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen.¹⁴ Angesichts seines Prüfungsgegenstands geht das BVerfG nicht unmittelbar auf § 216 StGB ein.¹⁵ § 216 StGB pönalisiert nicht die Selbsttötung, sondern die Fremdtötung.¹⁶ Unmittelbare Folgen ergeben sich daher aus der Entscheidung, die sich mit der Pönalisierung der Suizidassistenz auseinander setzt, nicht.¹⁷ Dennoch stellt sich die Frage, ob die vom BVerfG entwickelten Grundsätze auf § 216 StGB übertragbar sind und ob dies (zumindest partielle) Auswirkungen auf die Verfassungsmäßigkeit der Norm hat.

Zunächst ist die Übertragbarkeit der Grundsätze auf die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen in den Blick zu nehmen. Das BVerfG leitet aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) das Recht auf selbstbestimmtes Sterben ab.¹⁸ Dessen Ausführungen beziehen sich ausdrücklich nur auf Selbsttötungen. Gegen eine Übertragbarkeit könnte daher sprechen, dass das BVerfG das Recht auf selbstbestimmtes Sterben an keiner Stelle explizit auf eine Entscheidung, sich durch Dritte töten zu lassen, erstreckt.¹⁹

Allerdings lassen sich die materiellen Erwägungen, die hinter dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben stehen, auf § 216 StGB übertragen.²⁰ Das BVerfG versteht die Entscheidung des Einzelnen, sterben zu wollen, als „Akt autonomer Selbstbestimmung“²¹. Es stellt sich die Frage, wieso diese Selbstbestimmung ausschließlich auf Selbsttötungen beschränkt sein sollte.²² Denn legt man ein solches Verständnis vom Recht auf selbstbestimmtes Sterben zugrunde, müsse dies auch die freiverantwortlich getroffene Entscheidung umfassen, durch die Handlung eines Dritten zu sterben.²³ Das Selbstbestimmungsrecht am Lebensende umfasse damit nicht nur das „Ob“, sondern auch das „Wie“ des Sterbens.²⁴ Diesem Verständnis ist beizupflichten. Es wird von der starken Gewichtung des Menschenwürdegehalts des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben gestützt. Diese gewährleis-

¹⁰ BVerfGE 153, 182 (282 f.).

¹¹ BVerfGE 153, 182 (307 f.).

¹² Grünwald, JR 2021, 99 (100); vgl. Rostalski, JZ 2021, 477 (480).

¹³ Vgl. dazu Grünwald, JR 2021, 99 (103 ff.).

¹⁴ Rostalski, JZ 2021, 477 (480); Grünwald, JR 2021, 99 (105).

¹⁵ Göken/Oğlakcioğlu, ZfL 2023, 1 (13); Lindner, NSTz 2020, 505 (506).

¹⁶ Rostalski, in: Tsambikakis/Rostalski, Medizinstrafrecht, Kommentar, 2023, StGB § 216 Rn. 24; Saliger, in: Saliger/Tsambikakis, Strafrecht der Medizin, Handbuch, 2022, § 4 Rn. 87.

¹⁷ Vgl. Grünwald, JR 2021, 99 (105).

¹⁸ BVerfGE 153, 182 (259).

¹⁹ Saliger, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 216 Rn. 3a; Frister, medstra 2022, 390 (393).

²⁰ Rostalski, GA 2022, 209 (228); vgl. Rosenau, in: LK-StGB, Bd. 11, 13. Aufl. 2023, Vor §§ 211 ff. Rn. 49.

²¹ BVerfGE 153, 182 (263).

²² Vgl. Grünwald, JZ 2016, 938 (939).

²³ Ibold, GA 2024, 16 (26); Vgl. Leitmeier, NSTz 2020, 508 (513); Lindner, NSTz 2020, 505 (507); Kunze, medstra 2022, 88 (92); Momsen, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 216 Rn. 4.

²⁴ Kienzerle, Paternalismus im Strafrecht der Sterbehilfe, 2021, S. 434; vgl. bereits v. Hirsch/Neumann, GA 2007, 671 (694); Zehetgruber, HRRS 2017, 31 (32); Hoven, ZIS 2016, 1 (3).

tet, dass im gesamten Sterbehilferecht der Wille des betroffenen Grundrechtsträgers maßgeblich ist.²⁵

Selbst wenn man – wie andere Stimmen in der Literatur – annimmt, dass das Recht auf selbstbestimmtes Sterben die aktive Sterbehilfe nicht umfasst²⁶, liegt es auf der Hand, dass § 216 StGB in den Gewährleistungsbereich des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben eingreifen kann.²⁷ Begründen lässt sich das damit, dass die Norm das Recht einschränkt, Dritte in den Sterbeprozess einzubeziehen.²⁸ Auch der BGH geht mit dieser Argumentation im sog. Insulin-Beschluss vom 28.6.2022 von einer Übertragbarkeit der Grundsätze des BVerfG zum Recht auf selbstbestimmtes Sterben auf § 216 StGB aus.²⁹ Der 6. Strafsenat erklärte in einem obiter dictum, dass er dazu neige, „dass die vom Bundesverfassungsgericht in Bezug auf § 217 Abs. 1 StGB entwickelten Grundsätze auf § 216 StGB übertragbar sind, weil diese Vorschrift in vergleichbarer Weise in das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben eingreift“.³⁰

III. Verfassungsmäßigkeit des § 216 StGB

Da sich die Ausführungen des BVerfG zum Recht auf selbstbestimmtes Sterben grundsätzlich auf die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen übertragen lassen, gilt es nun die Verfassungsmäßigkeit der Norm im Hinblick auf das Grundrecht zu untersuchen.

1. Eingriff in das Recht auf selbstbestimmtes Sterben

§ 216 StGB schränkt das Recht von Sterbewilligen ein, im Rahmen einer freiverantwortlich gefassten Entscheidung Dritte auf ihr Verlangen hin in den Sterbeprozess in Form einer Täterschaft einzubeziehen.³¹ Diese Beeinträchtigung erfolgt nicht durch einen unmittelbaren Grundrechtseingriff nach dem klassischen Eingriffsbegriff³², da die Sterbewilligen nicht Adressat von § 216 StGB sind.³³ Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG kommt allerdings der moderne Eingriffsbegriff zur Anwendung.³⁴ Danach sind Eingriffe alle staatlichen Maßnahmen, die ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, unmöglich machen oder erschweren.³⁵ Ein Grundrechtseingriff durch eine Norm ist demnach gegeben, wenn diese in den Schutzbereich des Grundrechts beschränkend einwirkt.³⁶ Es genügen dabei – wie das BVerfG auch in seiner Entscheidung zu § 217 StGB bekräftigt hat – mittelbare und faktische Wirkungen.³⁷

²⁵ Vgl. Saliger, in: DAV/IMR, Aktuelle Entwicklungen im Medizinstrafrecht, 2022, S. 13.

²⁶ Vgl. Schneider, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 216 Rn. 60; Saliger, in: Saliger/Tsambikakis, Strafrecht der Medizin, Handbuch, 2022, § 4 Rn. 8.

²⁷ Vgl. Saliger, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 216 Rn. 3b.

²⁸ Saliger, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 216 Rn. 3b.

²⁹ Vgl. BGHSt 67, 95 (102).

³⁰ BGHSt 67, 95 (102).

³¹ Vgl. Saliger, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 216 Rn. 3b; Kienzerle, Paternalismus im Strafrecht der Sterbehilfe, 2021, S. 434.

³² Vgl. BVerfGE 105, 279 (300); Hufen, Staatsrecht II, 11. Aufl. 2025, § 8 Rn. 5.

³³ Ibold, GA 2024, 16 (26 f.); Vgl. Öz, JR 2021, 428 (429).

³⁴ Vgl. BVerfGE 161, 299 (345) m.w.N.

³⁵ Eichberger, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2024, Art. 2 Rn. 53; Kingreen/Poscher, Grundrechte, Staatsrecht II, 41. Aufl. 2025, Rn. 339.

³⁶ Antoine, Aktive Sterbehilfe in der Grundrechtsordnung, 2004, S. 371.

³⁷ BVerfGE 105, 252 (257); 105, 279 (303); 153, 182 (265).

§ 216 StGB adressiert nicht nur potenzielle Täter, sondern auch denjenigen, der in die Handlung des potenziellen Täters einwilligen möchte.³⁸ Dem Sterbewilligen wird durch die Strafbarkeit faktisch die Möglichkeit versperrt, seinen selbstbestimmten Sterbewunsch durch die Tötungshandlung eines Dritten umzusetzen.³⁹ Diese Beeinträchtigungen sind von der Zweckrichtung des Gesetzes bewusst umfasst und kommen daher in ihrer Zielsetzung und ihren mittelbar-faktischen Auswirkungen einem Eingriff als funktionales Äquivalent gleich.⁴⁰ Daher liegt ein mittelbarer Grundrechtseingriff gegenüber dem Sterbewilligen vor.⁴¹

2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Dieser Eingriff in das Recht auf selbstbestimmtes Sterben bedarf der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Gegen diese Rechtfertigungsbedürftigkeit kann auch nicht eingewendet werden, das Tötungsverlangen stelle einen Grundrechtsverzicht dar.⁴² Auf die umstrittene Frage, ob ein irreversibler Grundrechtsverzicht durch die Tötung auf Verlangen zulässig ist⁴³, braucht nicht näher eingegangen werden. Denn wenn der Grundrechtsträger über sein Leben verfügt, handelt es sich lediglich um eine schädigende Disposition über sein geschütztes Rechtsgut und nicht um einen Grundrechtsverzicht.⁴⁴ Daher liegt im Tötungsverlangen bereits kein Grundrechtsverzicht, sondern eine negative Freiheitsausübung.⁴⁵ Der Eingriff ist daher rechtfertigungsbedürftig.

Die Rechtfertigungserwägungen der Entscheidung des BVerfG sind in ihrer Struktur auf § 216 StGB übertragbar.⁴⁶ Einschränkungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts – hier als Recht auf selbstbestimmtes Sterben – sind der öffentlichen Gewalt nicht vollständig entzogen.⁴⁷ Der Einzelne muss staatliche Maßnahmen hinnehmen, wenn sie im überwiegenden Allgemeininteresse oder im Hinblick auf grundrechtlich geschützte Interessen Dritter unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgebots ergriffen werden.⁴⁸ § 216 StGB ist daher, wie § 217 StGB, am Maßstab strikter Verhältnismäßigkeit zu messen.⁴⁹ Um den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgebots zu entsprechen, muss § 216 StGB einem legitimen Zweck dienen und zu dessen Erreichung geeignet, erforderlich sowie angemessen sein.⁵⁰

³⁸ *Ibold*, GA 2024, 16 (27).

³⁹ *Lindner*, NSTZ 2020, 505 (507); *Habermann*, ZfStw 2/2025, 142 (150).

⁴⁰ Vgl. zu § 217 StGB: BVerfGE 153, 182 (266).

⁴¹ Vgl. *Kienzerle*, Paternalismus im Strafrecht der Sterbehilfe, 2021, S. 434; *Ibold*, GA 2024, 16 (27); *Lindner*, NSTZ 2020, 505 (507); *Öz*, JR 2021, 428 (429); *Habermann*, ZfStw 2/2025, 142 (150); so auch bereits *Hufen*, NJW 2018, 1524 (1525); *Lindner/Huber*, medstra 2017, 268 (270).

⁴² *Kienzerle*, Paternalismus im Strafrecht der Sterbehilfe, 2021, S. 435.

⁴³ Vgl. *Tenthoff*, Die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen im Lichte des Autonomieprinzips, 2008, S. 35; *Sauer*, in: *Dreier*, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Vor Art. 1 Rn. 153 f.

⁴⁴ *Sternberg-Lieben*, Die objektiven Schranken der Einwilligung im Strafrecht, 1997, S. 33.

⁴⁵ *Kienzerle*, Paternalismus im Strafrecht der Sterbehilfe, 2021, S. 435; vgl. *Merkel*, Früheuthanasie, 2001, S. 400.

⁴⁶ *Lindner*, NSTZ 2020, 505 (507).

⁴⁷ BVerfGE 153, 182 (267); vgl. *Rixen*, in: *Sachs*, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 2 Rn. 103.

⁴⁸ BVerfGE 96, 56 (61); 120, 224 (239); 153, 182 (267).

⁴⁹ Vgl. BVerfGE 153, 182 (268); *Hufen*, NJW 2018, 1524 (1526).

⁵⁰ *Ehlers*, Die strafbewehrte Missbilligung der Tötung auf Verlangen im Sinne des § 216 StGB, 2024, S. 42.

a) Legitimer Zweck

Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer Strafnorm ist in hohem Maße von deren Zweckbestimmung abhängig.⁵¹ Dabei steht kaum ein anderer Straftatbestand unter einem „derart hohen Legitimationsdruck wie § 216 StGB“⁵². Das Urteil des BVerfG zu § 217 StGB hat diesen Rechtfertigungsdruck nochmals erhöht.⁵³ In der Literatur und Rechtsprechung besteht bezüglich des Schutzzwecks und der Legitimationsgrundlage von § 216 StGB seit langer Zeit Uneinigkeit.⁵⁴ Es werden überindividuelle Belange der Allgemeinheit sowie individuelle, am Interesse des Sterbewilligen ausgerichtete Aspekte angeführt.⁵⁵

Das BVerfG hat ausgeführt, dass Beschränkungen des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben einen Bezug zu den Rechten des Individuums aufweisen müssen, weshalb der Schutzzweck des § 216 StGB nur darin bestehen könnte, die Autonomie und das Leben von Individuen davor zu schützen, dass die Entscheidung zu sterben fremdbestimmt ist.⁵⁶ Ob die gängigen Ansätze der Literatur und Rechtsprechung damit vereinbar sind, bedarf daher einer genauen Prüfung.

aa) Überindividuelle Legitimationsansätze

Einige Legitimationsansätze rechtfertigen § 216 StGB mit einer Schutzfunktion zugunsten von Allgemeininteressen. Es wird angeführt, das Verbot der Tötung auf Verlangen solle die prinzipielle Unantastbarkeit⁵⁷ fremden Lebens bekräftigen und damit eine generelle Erosion des Tötungsverbots verhindern.⁵⁸ Das Rechtsgut Leben sei absolut geschützt und indisponibel.⁵⁹ § 216 StGB diene außerdem dazu, jeglichen Eingriff in das menschliche Leben zu tabuisieren⁶⁰, um eine Abwertung des Rechtsguts Leben zu verhindern. Der historische Gesetzgeber begründete die Kriminalisierung mit der Unveräußerlichkeit des Lebens und dem Sittengesetz.⁶¹

Diese Begründungsansätze sind allerdings – insbesondere mit Blick auf die Ausführungen des BVerfG – problematisch. Es besteht weder eine solche Unantastbarkeit fremden Lebens noch ist das Leben absolut geschützt und indisponibel.⁶² Spätestens seit der Anerkennung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben kann von einem absoluten Schutz nicht mehr die Rede sein.⁶³ Die Rechtsordnung enthält zudem bereits verschiedene Ausnahmen vom Schutz des menschlichen Lebens, wie die tödliche Notwehr gem. § 32 StGB und die anerkannten straflosen Formen der Sterbehilfe.⁶⁴

⁵¹ Antoine, Aktive Sterbehilfe in der Grundrechtsordnung, 2004, S. 373; vgl. Schäfer, Zur strafrechtlichen Bewertung der Sterbehilfe de lege lata und de lege ferenda, 2022, S. 167.

⁵² Kubiciel, JZ 2009, 600.

⁵³ Sinn, in: SK-StGB, Bd. 4, 10. Aufl. 2024, § 216 Rn. 2; vgl. dazu Leitmeier, NStZ 2020, 508 (512 ff.); Kunze, medstra 2022, 88 (92 f.); Öz, JR 2021, 428 (429 ff.).

⁵⁴ Vgl. dazu Antoine, Aktive Sterbehilfe in der Grundrechtsordnung, 2004, S. 375 ff.; Müller, § 216 StGB als Verbot abstrakter Gefährdung, 2010, S. 29 ff.

⁵⁵ Schneider, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 216 Rn. 2.

⁵⁶ Hörnle, JZ 2020, 872 (877); in diese Richtung auch Ibold, GA 2024, 16 (27); Franzke/Verrel, JZ 2022, 1116 (1120).

⁵⁷ Hirsch, in: FS Lackner, 1987, S. 612; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 26. Aufl. 2025, § 6 Rn 1.

⁵⁸ Merkel, Früheuthanasie, 2001, S. 417; Saliger, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 216 Rn. 1.

⁵⁹ Hauck, GA 2012, 202 (204 ff.); vgl. Müller, § 216 StGB als Verbot abstrakter Gefährdung, 2010, S. 32 ff.

⁶⁰ Sternberg-Lieben, Die objektiven Schranken der Einwilligung im Strafrecht, 1997, S. 117 f.; Hirsch, in: FS Lackner, 1987, S. 612.

⁶¹ Vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes, Bd. 3, 1870, S. 70.

⁶² Vgl. Leitmeier, NStZ 2020, 508 (509); Öz, JR 2021, 428 (432).

⁶³ Kunze, medstra 2022, 88 (92).

⁶⁴ Ehlers, Die strafbewehrte Missbilligung der Tötung auf Verlangen im Sinne des § 216 StGB, 2024, S. 44 f.; vgl. Schneider, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 216 Rn. 4.

Das BVerfG stellt außerdem klar, dass der „Erhalt eines tatsächlich bestehenden oder mutmaßlichen Konsenses über Werte- oder Moralvorstellungen nicht unmittelbares Ziel strafgesetzgeberischer Tätigkeit“⁶⁵ sein könne. Es sei außerdem unzulässig, die autonome Entscheidung, aus dem Leben zu scheiden, als solche zu missbilligen, zu tabuisieren oder mit einem Makel zu belegen.⁶⁶ Die Argumentation der Aufrechterhaltung eines vermeintlichen Tabus und eine Berufung auf das Sittengesetz vermag § 216 StGB daher nicht zu legitimieren.⁶⁷

Nach einem weiteren Ansatz soll § 216 StGB einen Dammbbruch verhindern.⁶⁸ Die Gefahr eines Dammbbruchs ist empirisch allerdings nicht belegt, da valide Wahrscheinlichkeitsprognosen hierfür fehlen.⁶⁹ Das BVerfG betont, dass solche Unklarheiten in der Bewertung von Tatsachen nicht zulasten des Grundrechtsträgers gehen dürfen.⁷⁰ Daher kann auch das Dammbbruchargument nicht überzeugen.

Diese vorstehenden Ansätze vermögen die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen daher – zumindest isoliert betrachtet – nicht zu rechtfertigen.

Hingegen vermag ein weiterer überindividueller Ansatz, wonach § 216 StGB gewährleiste, dass vulnerable Gruppen, wie ältere und schwerkranke Menschen davor geschützt werden, sich aufgrund einer gesellschaftlichen Erwartungshaltung für die aktive Sterbehilfe zu entscheiden⁷¹, zu überzeugen. Der legitime Zweck läge damit im Schutz vor sozialem Druck. Hierzu hat das BVerfG in Bezug auf § 217 StGB ausgeführt, dass der Gesetzgeber einer Entwicklung entgegensteuern darf, welche die Entstehung sozialer Pressionen befördert, sich unter bestimmten Bedingungen, etwa aus Nützlichkeitsabwägungen, das Leben zu nehmen.⁷² Solche sozialen Pressionen bei einer Straflosigkeit der Tötung auf Verlangen werden sich zwar empirisch nicht belegen lassen, liegen aber im Rahmen der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers.⁷³ Daher ist dieser Begründungsansatz mit den Anforderungen des BVerfG vereinbar.

bb) Individuell-paternalistische Legitimationsansätze

Die individuell-paternalistischen Ansätze⁷⁴ versuchen § 216 StGB mit dem Schutz des Sterbewilligen selbst zu legitimieren. Nach der Entscheidung des BVerfG hat der Gesetzgeber die Pflicht, die Freiverantwortlichkeit des Sterbewilligen sicherzustellen.⁷⁵ In dieser Pflicht könnte auch die Legitimation des § 216 StGB zu sehen sein.

Hierzu wird folgendes angeführt: Der Sterbewillige müsse eine größere Hemmschwelle überwinden, wenn er sich eigenhändig selbst tötet, als wenn er sich töten lässt.⁷⁶ Diese Eigenhändigkeit stelle ein Indiz für die Ernstlichkeit der Umsetzung des Sterbewillens dar, weil sich darin die Überwindung des natürlichen Selbsterhaltungstriebes manifestiere.⁷⁷ Sie sei Ausdruck eines frei gefassten Sterbe-

⁶⁵ BVerfGE 153, 182 (271).

⁶⁶ BVerfGE 153, 182 (271).

⁶⁷ Rostalski/Weiss, MedR 2023, 179 (182 f.); Hörnle, JZ 2020, 872 (877).

⁶⁸ Eschelbach, in: BeckOK StGB, Stand: 1.8.2025, § 216 Rn. 3.

⁶⁹ Saliger, JRE 2007, 633 (645 f.); Verrel, in: FS Paeffgen, 2015, S. 340.

⁷⁰ BVerfGE 153, 182 (272); vgl. BVerfGE 45, 187 (238).

⁷¹ Sternberg-Lieben/Weißer, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 216 Rn. 119; vgl. Weißer, GA 2025, 380 (401); Schreiber, NSTZ 2006, 473 (476).

⁷² BVerfGE 153, 182 (271).

⁷³ Sternberg-Lieben/Weißer, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 216 Rn. 119; Weißer, GA 2025, 380 (401); vgl. Kaiser/Reiling, in: Uhle/Wolf, Entgrenzte Autonomie, 2021, S. 140.

⁷⁴ Schneider, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 216 Rn. 5 ff.

⁷⁵ BVerfGE 153, 182 (270 f.).

⁷⁶ Ibold, GA 2024, 16 (28); Saliger, in: Saliger/Tsambikakis, Strafrecht der Medizin, Handbuch, 2022, § 4 Rn. 84.

⁷⁷ Dorneck u.a., Gesetz zur Gewährleistung selbstbestimmten Sterbens und zur Suizidprävention, Augsburg-Münchner-Hallescher-Entwurf (AMHE-SterbehilfeG), 2021, S. 57.

willens.⁷⁸ Ähnlich argumentieren auch andere Vertreter im Schrifttum. Das Verbot der Tötung auf Verlangen diene dem Schutz vor möglichen Entscheidungsdefiziten des Sterbewilligen.⁷⁹ § 216 StGB sichere die Vollzugsreife der Entscheidung.⁸⁰ Dieser Ansatz beruht darauf, dass das Risiko einer defizitären Entscheidung höher sei, sofern der Sterbewillige die Tötungshandlung nicht selbst vornimmt.⁸¹ Nach einem weiteren Ansatz schützt § 216 StGB den Sterbewilligen vor einem voreiligen Tötungsentschluss und bewahrt ihn damit vor einer voreiligen, irreversiblen Beendigung seines Lebens.⁸²

Kritiker werfen den vorstehenden Begründungsansätzen vor, dass sie nicht in allen Konstellationen durchgreifen. Die Schwachstelle liege darin, dass von der alternativen Wahlmöglichkeit zwischen Selbsttötung und Fremdtötung ausgegangen werde.⁸³ Allerdings sind in den Fällen, in denen diese Wahlmöglichkeit nicht besteht, wenn also die Selbsttötung aufgrund eines physischen Unvermögens nicht möglich ist, die Angemessenheit und Reichweite des § 216 StGB höchst problematisch. Die grundsätzliche Legitimationswirkung der Ansätze vermag diese Kritik nicht zu erschüttern.⁸⁴ Denn sie betrachten § 216 StGB als Delikt zum Schutz der Autonomie des Sterbewilligen. Das BVerfG betont, dass der Staat gem. Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG verpflichtet sei, die Autonomie des Sterbewilligen bei der Entscheidung über die Beendigung seines Lebens zu schützen.⁸⁵

§ 216 StGB ist infolge der vorstehenden Ausführungen als abstraktes Gefährdungsdelikt einzustufen, weshalb keine konkrete Gefahr für den selbstbestimmten Willen des Getöteten bestehen muss.⁸⁶ Das BVerfG hat im Rahmen der Rechtfertigung von § 217 StGB klargestellt, dass der Gesetzgeber grundsätzlich nicht gehindert ist, Handlungen aus generalpräventiven Gründen mittels eines abstrakten Gefährdungsdelikts zu verbieten.⁸⁷

cc) Synthese der Legitimationsansätze

Trotz der problematischen und teilweise nicht überzeugenden Begründung des § 216 StGB wird man zu dem Schluss kommen müssen, dass der Straftatbestand einen legitimen Zweck verfolgt, auf dessen Grundlage eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung möglich ist. Das überindividuelle Interesse am generalpräventiven Schutz vulnerabler Gruppen vor sozialen Pressionen und der Individualrechtsschutz in Form der Sicherung des selbstbestimmten Willens vom Sterbewilligen können in der Zusammenschau die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen legitimieren.

Eine Gegenansicht im Schrifttum verneint dagegen das Vorliegen einer stichhaltigen Begründung der Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen und daher eines legitimen Zwecks, weshalb § 216 StGB verfassungswidrig sei.⁸⁸ Dem ist die gesetzgeberische Pflicht, die Autonomie des Sterbewilligen zu schützen, entgegenzuhalten.

⁷⁸ Vgl. Roxin, NStZ 1987, 345 (348); ders., GA 2013, 313 (318 f.).

⁷⁹ Murmann, Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht, 2005, S. 491; ders., ZfStw 9–10/2022, 530 (537); Grünewald, Das vorsätzliche Tötungsdelikt, 2010, S. 299.

⁸⁰ Jakobs, Tötung auf Verlangen, Euthanasie und Strafrechtssystem, 1998, S. 22 f.; Grünewald, Das vorsätzliche Tötungsdelikt, 2010, S. 299.

⁸¹ Grünewald, Das vorsätzliche Tötungsdelikt, 2010, S. 299; Murmann, Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht, 2005, S. 491.

⁸² Schneider, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 216 Rn. 8; Magnus, Patientenautonomie im Strafrecht, 2015, S. 269; Engländer, in: FS Schünemann, 2014, S. 586; Roxin, in: FS Fischer, 2018, S. 511.

⁸³ Öz, JR 2021, 428 (430); vgl. v. Hirsch/Neumann, GA 2007, 671 (679); Antoine, Aktive Sterbehilfe in der Grundrechtsordnung, 2004, S. 378.

⁸⁴ Kritisch hiergegen Rostalski, JZ 2021, 477 (481 f.).

⁸⁵ BVerfGE 153, 182 (270).

⁸⁶ Vgl. Ibold, GA 2024, 16 (28 f.); Schneider, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 216 Rn. 8.

⁸⁷ BVerfGE 153, 182 (284 f.).

⁸⁸ Kienzerle, Paternalismus im Strafrecht der Sterbehilfe, 2021, S. 449 f.; Öz, JR 2021, 428 (433); in diese Richtung auch Leitmeier, NStZ 2020, 508 (514); Rostalski, in: Tsambikakis/Rostalski, Medizinstrafrecht, Kommentar,

b) Geeignetheit und Erforderlichkeit

Ein Gesetz ist geeignet, wenn das legitime Ziel mit seiner Hilfe gefördert werden kann.⁸⁹ Die Einwilligungsschranke des § 216 StGB ist geeignet zum Schutz des selbstbestimmten Willens, da sie die Wahrscheinlichkeit reduziert, dass ein Sterbewunsch durch eine Fremdtötung realisiert wird.⁹⁰

Die Norm ist erforderlich, wenn der Gesetzgeber kein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht nicht oder weniger stark einschränkendes Mittel hätte wählen können.⁹¹ Dabei soll das Strafrecht einerseits nur als „ultima ratio“ in Betracht kommen, andererseits wird dem Gesetzgeber ein weiter Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum zugestanden.⁹² Als milderes Mittel kämen prozedurale Sicherungsmechanismen, wie Beratungs- und Wartepflichten in Betracht.⁹³ Solche hat das BVerfG als zulässige Möglichkeit zum Schutz der Selbstbestimmung als Regelungsalternative zu § 217 StGB angeführt.⁹⁴ Allerdings würde die Verpflichtung des Gesetzgebers zu derartigen alternativen Regelungen zu weit in den gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum eingreifen.⁹⁵

c) Angemessenheit

Grundsätzlich sind im Rahmen der Angemessenheitsbeurteilung die kollidierenden Rechtsgüter und Interessen in einer Gesamtschau abzuwägen.⁹⁶ Das Selbstbestimmungsrecht über das eigene Lebensende des Einzelnen tritt in Kollision zur Pflicht des Staates, die Autonomie Sterbewilliger und dadurch das Rechtsgut Leben zu schützen.⁹⁷ Konkret bedeutet das für § 216 StGB, dass die Einschränkung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben in einem vernünftigen Verhältnis zu dem Schutz vor Risiken für das Selbstbestimmungsrecht stehen muss.⁹⁸

Das BVerfG beurteilte § 217 StGB vor allem deswegen als unverhältnismäßig, weil die Norm das Recht auf selbstbestimmtes Sterben in bestimmten Konstellationen faktisch weitgehend entleert hat.⁹⁹ Die Inanspruchnahme der Hilfe Dritter wurde faktisch unmöglich gemacht.¹⁰⁰ Der Zugang zu Suizidhilfe müsse allerdings real eröffnet sein.¹⁰¹

Diese Argumentation lässt sich auf die Angemessenheitsprüfung des § 216 StGB übertragen. Danach darf das Recht auf selbstbestimmtes Sterben durch die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen nicht faktisch weitgehend entleert werden. Es ist zu untersuchen, ob § 216 StGB den Weg zu einem selbstbestimmten Tod mit der Hilfe Dritter faktisch versperrt und dadurch schlicht unmöglich macht. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob und inwieweit dem Einzelnen andere Optionen offenstehen, von seinem Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben Gebrauch zu machen, als die aktive Tötung durch einen Dritten.¹⁰²

2023, StGB § 216 Rn. 21.

⁸⁹ BVerfGE 30, 292 (316); 90, 145 (172).

⁹⁰ *Ibold*, GA 2024, 16 (29).

⁹¹ BVerfGE 90, 145 (172); 126, 112 (145 f.).

⁹² *Antoine*, Aktive Sterbehilfe in der Grundrechtsordnung, 2004, S. 382 f.; Vgl. BVerfGE 120, 224 (240).

⁹³ *Ibold*, GA 2024, 16 (29); vgl. *Sternberg-Lieben/Weißer*, in: Tübinger Kommentar, Strafrecht, 31. Aufl. 2025, § 216 Rn. 123.

⁹⁴ Vgl. BVerfGE 153, 182 (309).

⁹⁵ Vgl. *Antoine*, Aktive Sterbehilfe in der Grundrechtsordnung, 2004, S. 383.

⁹⁶ *Ehlers*, Die strafbewehrte Missbilligung der Tötung auf Verlangen im Sinne des § 216 StGB, 2024, S. 46.

⁹⁷ BVerfGE 153, 182 (268).

⁹⁸ *Ibold*, GA 2024, 16 (29); vgl. BVerfGE 153, 182 (282 ff.).

⁹⁹ BVerfGE 153, 182 (282).

¹⁰⁰ BVerfGE 153, 182 (265).

¹⁰¹ BVerfGE 153, 182 (290).

¹⁰² *Lindner*, NSTZ 2020, 505 (507).

Infolge der Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit des § 217 StGB ist die geschäftsmäßige Suizidhilfe wieder zulässig. Sterbehilfeorganisationen und zur Sterbehilfe bereite Ärzte haben ihre Arbeit wieder aufgenommen. Dem Sterbewilligen steht daher die Möglichkeit offen, Suizidhilfe in Anspruch zu nehmen.¹⁰³ Die Hilfe Dritter ist daher im Allgemeinen nicht versperrt. Die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen ist daher grundsätzlich verhältnismäßig.¹⁰⁴

IV. Verfassungsrechtlich gebotene Ausnahmen von § 216 StGB

Die grundsätzliche Angemessenheit des § 216 StGB kann allerdings nur unter der Prämisse gelten, dass die assistierte Selbsttötung als Alternative zur Verfügung steht.¹⁰⁵ Besteht diese Möglichkeit, Suizidassistenz in Anspruch zu nehmen, nicht, bedarf die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Recht auf selbstbestimmtes Sterben einer gesonderten Beurteilung.

1. Der Ausnahmefall der physischen Handlungsunfähigkeit

Dieses Problem stellt sich in Fällen, in denen der Sterbewillige aufgrund seiner körperlichen Verfassung nicht in der Lage ist, die zum Tode führende Handlung selbst vorzunehmen.¹⁰⁶

a) Typische Konstellationen

Anschaulich für den Ausnahmefall der physischen Handlungsunfähigkeit ist der Fall Diane Pretty, der vom EGMR im Jahr 2002 entschieden wurde.¹⁰⁷ Die 43-jährige Britin litt unter einer fortschreitenden unheilbaren neuro-degenerativen Krankheit und war vom Hals abwärts gelähmt. Zu einer Selbsttötung war sie aufgrund ihrer körperlichen Leiden nicht mehr in der Lage. Ein ähnliches Problem besteht in den Fällen des sog. Locked-in-Syndroms¹⁰⁸, einer irreversiblen Totallähmung des gesamten Körpers einschließlich des Gesichts mit Ausnahme der Augen.¹⁰⁹

Es stellt sich die Frage, wie diese Personen einen freiverantwortlich gefassten Sterbewunsch umsetzen können. Die Einwilligungssperre des § 216 StGB lässt eine Fremdtötung de lege lata grundsätzlich auch in diesen Fällen nicht zu.¹¹⁰

In der Literatur wurde daher bereits vor dem Urteil des BVerfG vielfach darauf hingewiesen, dass § 216 StGB für solche Fälle einer Einschränkung bedarf.¹¹¹ Diese Forderungen werden durch das Urteil untermauert. Denn hier könnte das Recht auf selbstbestimmtes Sterben durch § 216 StGB faktisch versperrt sein.¹¹²

¹⁰³ Habermann, ZfStw 2/2025, 142 (150); Lindner, NSTz 2020, 505 (507); vgl. Momsen, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 216 Rn. 4.

¹⁰⁴ Lindner, NSTz 2020, 505 (507); so bereits Antoine, Aktive Sterbehilfe in der Grundrechtsordnung, 2004, S. 385.

¹⁰⁵ Vgl. Ehlers, Die strafbewehrte Missbilligung der Tötung auf Verlangen im Sinne des § 216 StGB, 2024, S. 50; Freund, in: FS Bohl, 2015, S. 581.

¹⁰⁶ Vgl. Grünwald, JR 2021, 99 (105); Lindner, NSTz 2020, 505 (507); Kudlich, ZfL 2023, 491 (498).

¹⁰⁷ EGMR, UrT. v. 29.4.2002 – 2346/02 (Pretty v. Vereinigtes Königreich) = NJW 2002, 2851 ff.

¹⁰⁸ Hoven/Kudlich, NSTz 2022, 667 (668); Huber/Ruf, medstra 2021, 135 (141).

¹⁰⁹ Merkel, Früheuthanasie, 2001, S. 261.

¹¹⁰ Magnus, Patientenautonomie im Strafrecht, 2015, S. 319 f.; Habermann, ZfStw 2/2025, 142 (150).

¹¹¹ Grünwald, Das vorsätzliche Tötungsdelikt, 2010, S. 299 f.; Merkel, Früheuthanasie, 2001, S. 426 f.; Jakobs, in: FS Kaufmann, 1993, S. 470 f.; Lindner, JZ 2006, 373 (381).

¹¹² Vgl. Neumann, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, Vor §§ 211–217 Rn. 141b; Kudlich, ZfL 2023, 491 (498).

b) Möglichkeiten zur Wahrnehmung des Grundrechts

Es ist allerdings zunächst zu prüfen, ob dennoch eine Möglichkeit zur Wahrnehmung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben besteht. In der Literatur wird angeführt, dass auf technische, insbesondere informationstechnische oder robotische Systeme zurückgegriffen werden könnte.¹¹³ Durch sog. Eyetracker können Menschen mit Locked-in-Syndrom mit ihrer Umwelt kommunizieren und technische Geräte steuern.¹¹⁴ Dadurch könnte eine intravenöse Verabreichung von einer tödlichen Dosis Natrium-Pentobarbital ermöglicht werden, sodass die Tatherrschaft bei dem Sterbewilligen verbleibt.¹¹⁵ Alle Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen sind dann als straflose Beihilfe zum Suizid zu qualifizieren. Die Inanspruchnahme solcher technischen Möglichkeiten muss für den Sterbewilligen aber zumutbar sein, wobei vor allem die rechtzeitige Verfügbarkeit zu beachten ist.¹¹⁶ Eine flächendeckende Verfügbarkeit solcher technischen Hilfsmittel ist aktuell fernliegend.¹¹⁷ Ein genereller Verweis auf solche Möglichkeiten überzeugt daher nicht.

c) Unverhältnismäßiger Grundrechtseingriff

Besteht die realistische Möglichkeit einer solchen Suizidhilfe nicht, verbleibt zur Realisierung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben nur noch, den Tod durch die Handlung eines Dritten herbeizuführen.¹¹⁸ Dies wird durch § 216 StGB allerdings ausgeschlossen. Die Umsetzung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben wird dem Sterbewilligen dadurch faktisch unmöglich gemacht.¹¹⁹ Das BVerfG führt in seinem Urteil zu § 217 StGB aus, dass der legitime Einsatz des Strafrechts zum Schutz der autonomen Entscheidung des Sterbewilligen über die Beendigung seines Lebens dort seine Grenze finde, wo die „freie Entscheidung nicht mehr geschützt, sondern unmöglich gemacht wird“¹²⁰. Es liegt daher in diesen Fällen ein unverhältnismäßiger und nicht gerechtfertigter Eingriff in das Recht auf selbstbestimmtes Sterben vor.¹²¹ In Anbetracht der bereits anerkannten straflosen Formen der Sterbehilfe handelt es sich dabei aber um einen „extremen Ausnahmefall“¹²².

2. Lösungsansätze der Literatur und Rechtsprechung

Eine Einschränkung des § 216 StGB für diese Ausnahmefälle ist im Lichte des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben verfassungsrechtlich geboten. Darüber, dass das Verbot der Tötung auf Verlangen hierbei nicht oder nur eingeschränkt gelten kann, besteht überwiegend Einigkeit.¹²³ Es werden allerdings verschiedene Lösungsansätze diskutiert.

¹¹³ Lindner, NStZ 2020, 505 (507); vgl. Hecker, in: Bormann, Tod und Sterben, 2024, S. 498.

¹¹⁴ Huber/Ruf, medstra 2021, 135 (141).

¹¹⁵ Huber/Ruf, medstra 2021, 135 (141); vgl. Schneider, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 216 Rn. 60.

¹¹⁶ Rosenau, in: LK-StGB, Bd. 11, 13. Aufl. 2023, Vor §§ 211 ff. Rn. 49; kritisch gegen einen Verweis auf technische Alternativen auch Sternberg-Lieben/Weißer, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 216 Rn. 124; Weißer, GA 2025, 380 (386); dies., ZStW 128 (2016), 106 (125).

¹¹⁷ Vgl. Weißer, GA 2025, 380 (386).

¹¹⁸ Lindner, NStZ 2020, 505 (507).

¹¹⁹ Ehlers, Die strafbewehrte Missbilligung der Tötung auf Verlangen im Sinne des § 216 StGB, 2024, S. 107; Saliger, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 216 Rn. 3b; Weißer, GA 2025, 380 (386); Hoven/Kudlich, NStZ 2022, 667 (668).

¹²⁰ BVerfGE 153, 182 (286).

¹²¹ Momsen, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 216 Rn. 4; Ibold, GA 2024, 16 (30); Lindner, NStZ 2020, 505 (507 f.); Habermann, ZfIStw 2/2025, 142 (150).

¹²² Lindner, NStZ 2020, 505 (507).

¹²³ Vgl. Saliger, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 216 Rn. 3b; Momsen, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 216 Rn. 4; Grünwald, NJW 2022, 3025; Murmann, ZfIStw 9–10/2022, 430 (437); Hillenkamp, ZfL 2022, 383 (392); Kudlich, ZfL 2023, 491 (498); Weißer, GA 2025, 380 (386); Gaede, in: Symposium Saliger, 2025, S. 46.

a) Verfassungskonforme Auslegung

Nach einigen Vertretern in der Literatur folgt aus dem Urteil des BVerfG, dass § 216 StGB im Wege verfassungskonformer Auslegung auf das Tötungsverlangen von Personen, die sich aufgrund ihrer Erkrankungen physisch nicht selbst töten können, nicht anwendbar ist.¹²⁴ Zu dieser Ansicht tendiert wohl auch der 6. *Strafsenat* des BGH. In einem obiter dictum zum sog. Insulin-Beschluss erklärte er, dass er dazu neige, im Wege verfassungskonformer Auslegung solche Sterbewilligen vom Tatbestand auszunehmen, denen es faktisch unmöglich ist, ihre freiverantwortlich getroffene Entscheidung selbst umzusetzen.¹²⁵

Inhaltlich lässt sich das Ergebnis der verfassungskonformen Auslegung mit einer teleologischen Reduktion begründen.¹²⁶ § 216 StGB müsste einer verfassungskonformen Auslegung aber überhaupt zugänglich sein. Die Rechtsprechung des BVerfG gebietet es den Gerichten, sich um eine verfassungskonforme Auslegung zu bemühen.¹²⁷ Allerdings darf diese nicht im Widerspruch zum klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers stehen.¹²⁸

Gegen die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung wird ein solcher Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers angeführt.¹²⁹ Nach hier vertretener Ansicht bezweckt § 216 StGB den Autonomieschutz. Eine solche Deutung könnte dem Willen des Gesetzgebers widersprechen. Der historische Gesetzgeber begründete die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen mit der Unveräußerlichkeit des menschlichen Lebens und dem Sittengesetz.¹³⁰ Die Rechtsprechung ist an den Willen des historischen Gesetzgebers nur gebunden, wenn er vom nachkonstitutionellen Gesetzgeber durch eine wesentliche Gesetzesänderung oder in sonstiger Weise übernommen wurde.¹³¹ Bis auf den Strafrahmen und die Einführung der Versuchsstrafbarkeit am 29.5.1943 wurde § 216 StGB seit seinem Inkrafttreten 1871 inhaltlich nicht verändert.¹³² Die Ratio des § 216 StGB hat der nachkonstitutionellen Gesetzgeber nicht begründet.¹³³ Das spreche gegen einen klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers und dafür, dass die Ratio aus Sicht des nachkonstitutionellen Gesetzgebers nicht zu ermitteln sei.¹³⁴ Andere schließen daraus, dass der nachkonstitutionelle Gesetzgeber die historische Begründung stillschweigend übernommen habe.¹³⁵ Dies hätte zur Folge, dass autonomiebezogene Deutungen an den Anforderungen einer verfassungskonformen Auslegung generell scheitern würden.¹³⁶ Die Aufwertung des Selbstbestimmungsrechts mit der Einführung des Grundgesetzes und die gleichzeitige ausdrückliche Beibehaltung des § 216 StGB spricht dagegen, dass der nachkonstitutionelle Gesetz-

¹²⁴ Saliger, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 216 Rn. 3b; ders., MedR 2023, 222 (224); Rosenau, in: LK-StGB, Bd. 11, 13. Aufl. 2023, Vor §§ 211 ff. Rn. 49; Ibold, GA 2024, 16 (30 f.); Hecker, in: Bormann, Tod und Sterben, 2024, S. 499.

¹²⁵ BGHSt 67, 95 (103).

¹²⁶ Frister, in: DAV/IMR, Aktuelle Entwicklungen im Medizinstrafrecht, 2022, S. 83; zur teleologischen Reduktion von § 216 StGB: Grünwald, Das vorsätzliche Tötungsdelikt, 2010, S. 300 f.; Pawlik, in: FS Wolter, 2013, S. 631; ders., in: FS Kargl, 2015, S. 417 f.

¹²⁷ Ibold, GA 2024, 16 (30).

¹²⁸ BVerfGE 118, 212 (234); 149, 126 (154 f.); 162, 1 (171); Gaede, in: Symposium Saliger, 2025, S. 48.

¹²⁹ Rostalski/Weiss, MedR 2023, 179 (184).

¹³⁰ Vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes, Bd. 3, 1870, S. 70.

¹³¹ Ibold, GA 2024, 16 (31); Vgl. Müller, § 216 StGB als Verbot abstrakter Gefährdung, 2010, S. 194.

¹³² Momsen, in: SSW-StGB, 6. Aufl. 2024, § 216 Rn. 2; Sinn, in: SK-StGB, Bd. 4, 10. Aufl. 2024, § 216 Rn. 1.

¹³³ Müller, § 216 StGB als Verbot abstrakter Gefährdung, 2010, S. 193 f.

¹³⁴ Ibold, GA 2024, 16 (31); dies., NSW 2024, 35 (46).

¹³⁵ Vgl. Rostalski/Weiss, MedR 2023, 179 (182).

¹³⁶ Rostalski, in: Tsambikakis/Rostalski, Medizinstrafrecht, Kommentar, 2023, StGB § 216 Rn. 21.

geber die damalige Begründung übernommen hat.¹³⁷ Der Wille des Gesetzgebers ist vielmehr zu objektivieren.¹³⁸ Eine verfassungskonforme Auslegung überschreitet daher nicht den Willen des Gesetzgebers. Im Gegensatz zu § 217 StGB lässt sich § 216 StGB außerdem in seinem Kerngehalt legitimieren¹³⁹, weswegen die Restriktion nur Ausnahmecharakter hat. Eine verfassungskonforme Auslegung ist grundsätzlich zulässig und hier auch möglich.

Allerdings lässt sich die Geeignetheit der verfassungskonformen Auslegung zur Bewältigung des Konflikts zwischen § 216 StGB und dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben bezweifeln.¹⁴⁰

b) Rechtfertigender Notstand

Andere Vertreter in der Literatur befürworten den rechtfertigenden Notstand gem. § 34 StGB, um die Ausnahmefälle zu rechtfertigen.¹⁴¹ Problematisch ist, ob § 34 StGB überhaupt auf intrapersonale Interessenkonflikte anwendbar ist, da die Norm in der Regel von widerstreitenden Interessen verschiedener Personen ausgeht.¹⁴²

Jedenfalls lässt sich aber – wie auch bei der verfassungskonformen Auslegung – die Geeignetheit des § 34 StGB zur Lösung des Problems bezweifeln.

c) Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Es ist vielmehr die „Aufgabe des Gesetzgebers, strafrechtliche Normen so zu konzipieren, dass sie den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen“¹⁴³. Ausnahmen von § 216 StGB bedürfen, um Rechtssicherheit zu schaffen, einer klaren gesetzlichen Regelung.¹⁴⁴ Denn es ist dem Sterbehelfer nicht zumutbar, sich in diesem Fall einem Tötungsvorwurf aussetzen zu lassen.¹⁴⁵ Des Weiteren spricht gegen eine Einschränkung des § 216 StGB durch die Rechtsprechung, dass dennoch faktische Zugangshindernisse bestehen bleiben können. Denn es bliebe zu befürchten, dass potenzielle Sterbehelfer nicht bereit sind, allein im Vertrauen auf eine Rechtsprechung des BGH, einer physisch handlungsunfähigen Person aktive Sterbehilfe zu leisten.¹⁴⁶ Dem Problem der faktischen Realisierbarkeit des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben würde damit keine Abhilfe geschaffen. Eine Einzelfalljudikatur durch den BGH ist daher nicht zielführend.

§ 216 StGB sollte daher im Lichte des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben reformiert werden, um den Fällen, in denen ein Sterbewilliger von seinem Grundrecht faktisch keinen Gebrauch machen kann, gerecht zu werden.

¹³⁷ Vgl. Müller, § 216 StGB als Verbot abstrakter Gefährdung, 2010, S. 194; Ibold, GA 2024, 16 (31 f.).

¹³⁸ Ibold, GA 2024, 16 (32).

¹³⁹ Ehlers, Die strafbewehrte Missbilligung der Tötung auf Verlangen im Sinne des § 216 StGB, 2024, S. 126.

¹⁴⁰ Vgl. dazu Sternberg-Lieben/Weißer, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 216 Rn. 125; Grünwald, NJW 2022, 3035; Weißer, GA 2025, 380 (387); Seifert, HRRS 2023, 13 (16).

¹⁴¹ Schneider, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 216 Rn. 60; Sinn, in: SK-StGB, Bd. 4, 10. Aufl. 2024, § 216 Rn. 20; Merkel, Früheuthanasie, 2001, S. 427; Sternberg-Lieben, ZfL 2023, 23 (36 ff.).

¹⁴² Vgl. zum Problem Engländer, GA 2010, 15 (17 ff.).

¹⁴³ Grünwald, NJW 2022, 3025; ähnlich auch Weißer, GA 2025, 380 (387); Duttge, GesR 2022, 642 (643).

¹⁴⁴ Vgl. Göken/Oğlakcioğlu, ZfL 2023, 1 (13); Grünwald, NJW 2022, 3025; Sternberg-Lieben/Weißer, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 216 Rn. 125; Weißer, GA 2025, 380 (387).

¹⁴⁵ Weißer, GA 2025, 380 (387).

¹⁴⁶ Vgl. Weißer, GA 2025, 380 (387 f.).

V. § 216 StGB de lege ferenda

Der Gesetzgeber ist gefordert, durch eine Reform des § 216 StGB klare Verhältnisse zu schaffen. Dies ist nach der gescheiterten Regulierung zur Suizidhilfe in der vergangenen Legislaturperiode aber in weite Ferne gerückt. Zumal bei diesen Entwürfen – nicht überzeugend – § 216 StGB unberührt bleiben sollte.¹⁴⁷

Den Sterbewilligen, die physisch nicht zur Selbsttötung in der Lage sind, muss de lege ferenda eine faktische Möglichkeit der Umsetzung ihres Rechts auf selbstbestimmtes Sterben eröffnet sein. Fern ab der im Bundestag diskutierten Gesetzesentwürfe werden dafür in der Literatur unterschiedliche Herangehensweisen diskutiert. Teilweise wird eine Streichung des § 216 StGB gefordert.¹⁴⁸ Andere schlagen eine Ergänzung oder Neufassung des § 216 StGB in verfassungskonformer Weise vor.¹⁴⁹ Als Alternative dazu befürworten wieder andere eine prozedurale Lösung.¹⁵⁰ Am weitestgehenden sind Entwürfe, die eine Neuregelung der aktiven Sterbehilfe innerhalb eines eigenständigen Sterbehilfegesetzes vorschlagen.¹⁵¹

Welche und ob eine dieser Regelungsmöglichkeiten schlussendlich Realität wird, bedarf noch einer umfassenden Klärung. Dem Gesetzgeber liegen jedenfalls zahlreiche Entwürfe vor, an denen er sich orientieren kann. Dass das allerdings nicht immer erfolgsversprechend ist, zeigt die noch immer nicht erfolgte Reform der Tötungsdelikte.¹⁵²

VI. Zusammenfassung

Die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen ist nach der Entscheidung des BVerfG einem deutlich erhöhten Legitimationsdruck ausgesetzt. Dennoch haben die vorstehenden Ausführungen gezeigt, dass sich die Norm grundsätzlich im Hinblick auf das Recht auf selbstbestimmtes Sterben rechtfertigen lässt. Allerdings zeigen besonders die Ausnahmefälle die Probleme der Norm im Hinblick auf die Selbstbestimmung am Lebensende.

Eine Restriktion des § 216 StGB – zumindest für diese Fälle – ist im Lichte des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben keine Frage mehr des „Ob“, sondern nur noch eine des „Wie“. Diese Frage zu beantworten, ist die Aufgabe des Gesetzgebers, nicht der Gerichte. Es liegt jetzt in dessen Händen, § 216 StGB de lege ferenda verfassungskonform auszugestalten.

Dabei sollte er sich optimalerweise nicht nur dieser speziellen Problematik widmen. Es bietet sich stattdessen eine umfangreiche Reform des § 216 StGB und des Sterbehilferechts an. Denn auch die Strafflosigkeit des tätigen Behandlungsabbruchs und der indirekten Sterbehilfe sind letztlich nur durch die Rechtsprechung konstruiert worden und finden sich de lege lata nicht im Gesetz wieder.

¹⁴⁷ BT-Drs. 20/904, S. 9; BT-Drs. 20/2293, S. 10.

¹⁴⁸ Vgl. *Leitmeier*, NStZ 2020, 508 (514); *Zehetgruber*, HRRS 2017, 31 (33).

¹⁴⁹ Vgl. *Rostalski*, JZ 2021, 477 (483); *Lindner*, NStZ 2020, 505 (508).

¹⁵⁰ Vgl. *Hoven*, ZIS 2016, 1 (6); *Hörnle*, JZ 2020, 872 (878); *Weißer*, GA 2025, 380 (399 ff.).

¹⁵¹ Vgl. *Dorneck u.a.*, Gesetz zur Gewährleistung selbstbestimmten Sterbens und zur Suizidprävention, Augsburg-Münchner-Hallescher-Entwurf (AMHE-SterbehilfeG), 2021, S. 4 ff.

¹⁵² Vgl. hierzu *Grünwald*, Reform der Tötungsdelikte, 2016.